

Karte 1.9: Partnerschaftslogik versus Liebeslogik

Partnerschaftslogik	Liebeslogik
→ zweck- und zielgerichtete rational begründbare Verbundenheit	→ Emotionale, rational nicht begründbare innere Verbundenheit
→ Gerechtigkeit: „Ich gebe und will Gleichwertiges zurück.“	→ Hingabe bedeutet: „Ich gebe, weil ich dich liebe.“
→ „Tauschhandel“: einklagbar	→ Wechselseitigkeit von Geben und Nehmen, nicht einklagbar
→ Bleibt der andere mir etwas schuldig, habe ich einen Anspruch auf Ausgleich bzw. Wiedergutmachung	→ Erwidert der andere meine Liebe nicht oder weist mich zurück, habe ich keinen Anspruch, bin „ohnmächtig“
→ Gerate ich dem andern gegenüber in Schuld, kann ich diese wieder ausgleichen: „Kontenausgleich“ möglich	→ Werde ich am andern schuldig, ist von mir aus kein „Kontenausgleich“ möglich; ich bin darauf angewiesen, dass der andere mir verzeiht
→ In der Partnerschaft sind Personen eher austauschbar, „ersetzbar“	→ In der Liebesbeziehung sind Personen nicht austauschbar, „unersetzlich“

(Angeregt durch Riehl-Emde, 2003)